

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 10.2022)

Vermietung und Eventdienstleistungen

1. Geltungsbereich:

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Mesol AG mit Sitz in Winterberg und ihren Kunden über die, in der Auftragsbestätigung umschriebenen Leistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden und Kundinnen sind nicht anwendbar, sofern sie nicht gesamthaft oder im Einzelnen von der Mesol AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

2. Umfang und Ausführung der Leistungen:

Gegenstand des Vertrages ist die auf der Grundlage der unterzeichneten Auftragsbestätigung vereinbarte Leistung. Der Auftragsbestätigung liegt auch eine gleichnamige Offerte zu Grunde. Wird nach Annahme der Offerte durch den Kunden auf seinen Wunsch der Umfang der vereinbarten Leistung erweitert, so sind die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen durch den Kunden mit den vereinbarten Stundenansätzen separat zu bezahlen. Der Mehraufwand wird von der Mesol AG nach Abschluss der Mehraufwendungen in Rechnung gestellt. Im Falle von Mietsachen erfolgt die Rechnungsstellung bei Rückgabe der Mietsachen.

Die Mesol AG ist berechtigt, die Ausführung einzelner Verpflichtungen aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Mesol AG haftet für deren gehörige Auswahl und Instruktion.

3. Erfüllungsort/Gefahrenübergang/Transport:

Falls nicht schriftlich anders vereinbart ist der Erfüllungsort und massgebend für den Gefahrenübergang der Hauptsitz von Mesol AG.

Im Falle des Transports der Güter vom Erfüllungsort zum Einsatzort des Kunden geht die Gefahr mit Übergabe des Gutes am Erfüllungsort an das Transportunternehmen bzw. den Spediteur über.

Die Transportdienstleistung von MeSol AG stellt eine Nebenpflicht dar. Die Mesol AG kann hierfür ein Transportunternehmen beauftragen.

4. Annahmeverzug/Unterlassene Mitwirkung:

Kommt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter mit der Annahme der von der Mesol AG angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist die Mesol AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Davon unberührt bleibt der Anspruch von der Mesol AG auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Kunden oder eines durch ihn beauftragten Dritten entstandenen Schadens. Insbesondere stellt der Kunde die Mesol AG von Ansprüchen Dritter frei.

5. Mietbedingungen:

Die Mietdauer wird, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Tagen bemessen und richtet sich nach der in der Offerte angegebenen und vom Kunden akzeptierten Überlassungsdauer.

Die Mesol AG kann eine Vorauszahlung innert einer bestimmten Frist für die Miete verlangen. In diesem Fall steht der Mietvertrag mit dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde die verlangte Vorauszahlung in der vereinbarten Frist leistet. Erfolgt die Vorauszahlung nicht fristgemäss, kommt der Mietvertrag nicht zustande und die Mesol AG kann sich vorbehalten, anderweitig über die Mietsache zu verfügen. Der säumige Kunde hat eine Umtriebs Entschädigung in der Höhe von 25% des Mietpreises zu bezahlen.

Die Mesol AG stellt dem Kunden Mietsachen gemäss schriftlicher Offerte zum Gebrauch zur Verfügung. Sämtliche, dem Kunden überlassene Mietsachen stehen im ausschliesslichen Eigentum von der Mesol AG.

Die Mesol AG verpflichtet sich, die Mietsachen in einem dem Verwendungszweck entsprechenden und gehörigen Zustand zu übergeben. Dem Kunden ist bekannt, dass die Mietsachen mehrfach eingesetzt werden und im Zeitpunkt der Übergabe in der Regel weder neu noch frei von Gebrauchsbeeinträchtigungen sind. Kleinere Abnutzungen und Abweichungen in der Farbe oder in den Massen gelten daher nicht als Mängel, welche die Tauglichkeit der Mietsache beeinträchtigen.

Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung und zu bestimmungsgemässen Gebrauch der Mietsachen. Insbesondere muss die Mietsache ausreichend vom Publikum abgeschirmt und bei Open Air Veranstaltungen vor Witterungseinflüssen geschützt werden. Bedienungsanleitungen und Sicherheitsvorschriften sind strikte einzuhalten. Jede Veränderung der Mietsache oder das Abdecken oder Entfernen von Mesol AG -Firmenlogos ist untersagt. Im Widerhandlungsfall trägt der Kunde die Kosten für die Wiederherstellung der Mietsache in ihren ursprünglichen Zustand.

Der Kunde stellt sicher, dass die Mietsachen nicht an Dritte weitergegeben werden und trifft die zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Diebstahl.

Der Kunde hat die Mietsache zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Er haftet bei verspäteter Rückgabe für jeden angebrochenen Tag gemäss den vereinbarten Tagessätzen. Die Mesol AG behält sich vor, weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen.

Die Untervermietung bzw. Abtretung des Mietverhältnisses ist untersagt.

Der Kunde haftet vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsachen für deren Beschädigung, Verlust oder Diebstahl.

6. Dienstleistungen:

Die Mesol AG garantiert die vereinbarten Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt zu erbringen. Die geschuldete Leistung bemisst sich nicht an einem im Voraus festgelegten Arbeitsergebnis.

Die Mesol AG zeigt dem Kunden erkennbare Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Die Mesol AG informiert den Kunden ausserdem über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen. Die Mesol AG verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ebenso der betrieblichen Vorschriften des Kunden.

Mitwirkungspflicht des Kunden: Der Kunde gibt der Mesol AG rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Nach Absprache muss der Kunde für die Stromversorgung und weitere Anschlüsse sorgen und wenn nötig ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschliesslich Arbeitsmittel sowie einen Raum zum Aufbewahren von Material und Werkzeug zur Verfügung stellen. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die daraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwände usw.) vom Kunden zu tragen.

7. Leistungsänderungen:

Die Parteien können jederzeit schriftliche Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen dem Kunden zu offerieren. Die Offerte umfasst alle wesentlichen Konsequenzen auf das Gesamtprojekt. Leistungsänderungen werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur entsprechenden Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen im Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderungen.

8. Bewilligungen:

Der Kunde ist selbst verantwortlich, die notwendigen Bewilligungen, Konzessionen oder Lizenzen für den ordnungsgemässen Betrieb der von der Mesol AG zur Verfügung gestellten Gegenstände oder der zu erbringenden Dienstleistungen einzuholen und die damit verbundenen Gebühren zu bezahlen.

9. Mängelbeseitigung:

Der Kunde hat die von der Mesol AG zur Verfügung gestellten Gegenstände unverzüglich bei Erhalt zu prüfen. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Kunden unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls ist der Anspruch auf Mängelbeseitigung verwirkt.

Im Falle des käuflichen Erwerbs von Gegenständen durch den Kunden wird jede Gewähr für Mängel ausgeschlossen.

Ist in der Offerte die Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses schriftlich vereinbart worden, so hat der Kunde Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch die Mesol AG. Nur bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Kunde auch Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die der Kunde zur Herstellung der ordnungsgemässen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 12.

Allfällige während der Mietdauer notwendigen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an der Mietsache dürfen nur von der Mesol AG oder einer von dieser bezeichneten Person durchgeführt werden. Vor und nach der Rückgabe der Mietsache erforderliche Reparaturen werden auf Kosten des Kunden vorgenommen, sofern die Reparatur auf übermässige Abnutzung durch den Kunden zurückzuführen ist.

10. Vergütung/Zahlungsverzug:

Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden für die von Der Mesol AG erbrachten Leistungen auf der Basis der Offerte.

Wird nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen (inkl. MwSt.) der Mesol AG sofort nach Erhalt, innerhalb 10 Tagen ohne Abzug fällig und zu bezahlen. Die Zahlungen haben in Schweizer Franken zu erfolgen, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 6% pro Kalenderjahr. Im Weiteren verschuldet sich der Besteller pro Mahnschreiben der Firma Mesol AG zu Fr. 20.00.

Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von der Mesol AG ist ausgeschlossen.

11. Eigentumsvorbehalt/Retention:

Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung durch den Kunden bleiben sämtliche Gegenstände, die gemäss Offerte von der Mesol AG hergestellt bzw. bearbeitet und an den Kunden verkauft wurden, im Eigentum der Mesol AG (für Mietsachen siehe Ziffer 5.3.).

Der Kunde ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention, eine Verarrestierung oder eine allfällige Konkursöffnung über ihn sofort der Mesol AG zu melden; im Falle von Verkaufsobjekten für eine Installation und auch Mietsachen, welche der Kunde von der Mesol AG bezogen hat, muss der Kunde das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt auf das Eigentum von der Mesol AG hinweisen. Das Retentionsrecht des Kunden an von der Mesol AG übergebenen Gegenständen ist ausgeschlossen.

12. Gewerbliche Schutzrechte/Nutzungsrechte:

Sämtliche Immaterialgüterrechte, deren Nutzungs- und Bearbeitungsrechte („Rechte“) an den von der Mesol AG geschaffenen Erzeugnissen (wie insbesondere und nicht abschliessend Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle usw.) stehen im ausschliesslichen und uneingeschränkten Eigentum von der Mesol AG. Die Mesol AG ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden und Techniken, einschliesslich des erworbenen Know-hows, auch anderweitig frei zu verwenden. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen der Kunden bleibt in jedem Fall gewahrt (siehe auch Ziffer 11.).

Jegliche Verletzung der Rechte wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

13. Datenschutz:

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die Mesol AG Daten des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden verarbeiten und nutzen darf. Weiterhin darf die Mesol AG die Tatsache des Vertragsverhältnisses und ihre konkrete Tätigkeit als Referenz verwenden, beispielsweise innerhalb von Angeboten oder bei Veranstaltungen.

Die Mesol AG ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

Sämtliche Kundendaten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung behandelt.

14. Haftung:

Die Mesol AG steht für die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein und haftet für damit in Zusammenhang stehende direkte Schäden, die sie oder von ihr beauftragte Dritte absichtlich oder grobfahrlässig verursachen. Im Übrigen, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangene Gewinne ist die Haftung ausgeschlossen.

Der Mieter hat die Pflicht, sich über den sach- bzw. fachgerechten Gebrauch der Mietobjekte zu informieren, soweit er nicht über eine entsprechende Ausbildung verfügt. Die Mesol AG weist insbesondere auf die Gefahren beim Umgang mit Traversensystemen hin, welche immer ein bestimmtes Mass an fachlichem Grundwissen des Anwenders voraussetzt. Der Mieter hat das Recht sich über den Gebrauch der Mietobjekte von der Mesol AG instruieren zu lassen. Macht er dieses Recht bei Vertragsabschluss nicht geltend, bestätigt er damit gleichzeitig über die zum Gebrauch notwendigen Kenntnisse zu verfügen.

In jedem Fall ist oberste Haftungsgrenze die vom Kunden entrichtete Vergütung für die Leistungen von der Mesol AG.

Der Kunde stellt die Mesol AG von jeglichen Ansprüchen frei, die aus dem nicht bestimmungsgemässen bzw. unsachgemässen Gebrauch der von der Mesol AG überlassenen Gegenstände resultieren.

Der Auftraggeber versichert gegenüber der Mesol AG Inhaber der Musik-, Film- und Abbildungsrechte der vorgeführten Darstellungen zu sein beziehungsweise entsprechende Lizenzen (u.a. GEMA, SUISA, GEZ, Softwarelizenzen, die zur Darstellung benötigt werden) erworben zu haben. Für den Inhalt der Darstellungen jeglicher Art ist der Auftraggeber verantwortlich. Gegenüber Ansprüchen im Hinblick auf dargestellte Inhalte, aus der Verletzung von Schutzrechten beziehungsweise der Verfolgung derartiger Verletzungen hat der Auftraggeber die Mesol AG freizustellen und entstandene Aufwendungen zu ersetzen. Gleiches gilt für solche an der Mesol AG zur Auftragsdurchführung übergebenen schutzwürdigen Musik-, Film und Abbildungsprodukte.

Datenverlusten jedweder Art (insbesondere auch Aufzeichnungen von Audio- und Videodaten) ist die Haftung der Mesol AG auf den Ersatz der Kosten beschränkt, die bei ordnungsgemäß durchgeführter und regelmässiger Datensicherung für die Wiederherstellung der Daten aus elektronischen Sicherungsmedien entstehen würden. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur regelmäßigen Datensicherung nach dem Stand der Technik bleibt unberührt.

15. Sach- und Rechtsgewährleistung:

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden sämtliche Sach- und Rechtsgewährleistungsrechte, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

16. Rücktritt/Kündigung:

Tritt der Kunde nach der Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so haftet er für die Vertraglich in der Auftragsbestätigung festgelegten Summe und allfällig bereits getätigte Aufwendungen von der Mesol AG wie folgt

0- 14 Tage vor Ausführungsbeginn	100%
14-30 Tage vor Ausführungsbeginn	75%
30-60 Tage vor Ausführungsbeginn	50%
61 und mehr Tage vor Ausführungsbeginn	25%

Bei Annulation des Vertrages und aber auch bei Verschiebung der Ausführungsdaten können Folgekosten dem Kunden verrechnet werden. Insbesondere gilt dies

Bei Neuplanung der Personal- und Materialdisposition, sowie Lager und Transportlogistik.

Bei Hotel- und Flugreservationen.

Bei bereits in Auftrag gegebenen Kreationen von Inhalten oder Bauten.

Bei der Produktion von Drucksachen

Bei Versicherungen und Gebühren

Bei Stornokosten und nicht wieder erstattbare Anzahlungen an Dritte

Bei jeder weiteren im direkten Zusammenhang mit dem Vertrag nachweisbaren Aufwand

Die Mesol AG kann aus wichtigen Gründen jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere und nicht abschliessend Zahlungsverzug des Kunden, seit Annahme der Offerte geänderte Tatsachen, welche die Vertragserfüllung für die Mesol AG unzumutbar machen, vom Kunden unterlassene Mitwirkungshandlung usw.

17. Versicherungen:

Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Kunde, dass er die von der Mesol AG gemieteten Gegenstände ausreichend gegen Feuer- und Elementarschäden sowie gegen Beschädigung und Diebstahl versichert hat. Bei Diebstahl ist der Kunde verpflichtet, Anzeige bei der Polizei zu machen und einen Polizeirapport erstellen zu lassen.

18. Salvatorische Klausel:

Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Sämtliche Vereinbarungen und die übrigen rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien, welche diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen, unterliegen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (CISG) und allfällig weiterer Staatsverträge. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vereinbarungen oder anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, welche diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist das zuständige Gericht am Sitz der Mesol AG (8312 Winterberg) zuständig, nach Wahl von der Mesol AG auch der Sitz oder Wohnsitz des Kunden.